

Persistenter Identifier: 1530689129952_1906_1

Titel: Programm der Königlich Württembergischen Technischen Hochschule in Stuttgart für das Studienjahr 1906-1907

Ort: Stuttgart

Datierung: 1906

Signatur: UASSt-DD1-045

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1906_1/1/

Abschnitt: II. Einteilung des Studienjahrs

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1530689129952_1906_1/5/LOG_0009/

II. Einteilung des Studienjahrs.

Das Studienjahr umfasst die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September. Es besteht aus einem Wintersemester und einem Sommersemester. Ersteres dauert vom 1. Oktober bis 14. März, letzteres vom 16. April bis 31. Juli.

Die persönlichen Anmeldungen zur Aufnahme haben stattzufinden:

im Wintersemester am 8. und 9. Oktober,
im Sommersemester am 15. April.

Die Vorlesungen beginnen:

im Wintersemester am 11. Oktober,
im Sommersemester am 16. April.

Einschreibungen werden für das Wintersemester nach dem 20. November, für das Sommersemester nach dem 20. Mai nur dann noch vorgenommen, wenn triftige Gründe dafür geltend gemacht werden können.

Ferien finden statt:

zu Weihnachten	vom 23. Dez. bis 2. Januar	} je einschliesslich.
am Schlusse des Wintersemesters	vom 15. März bis 15. April	
zu Pfingsten	vom 18. Mai bis 25. Mai	
und am Schlusse des Studienjahrs	vom 1. Aug. bis 30. Sept.	

III. Aufnahmebestimmungen.

Die Eintretenden werden nach dem Grade ihrer Vorbildung als ordentliche oder ausserordentliche Studierende aufgenommen. Zu einzelnen Vorlesungen werden auch Hospitanten zugelassen.

Eine Aufnahmeprüfung findet nicht statt.

a) Für Studierende.

Wer in die Technische Hochschule als Studierender eintreten will, hat sich persönlich bei dem Amtmann zur Aufnahme anzumelden, und zwar regelmässig am Anfang des Semesters innerhalb der für die Einschreibungen vorgeschriebenen Zeit. Die Aufnahme erfolgt durch den Rektor.

Die Bedingungen für die Aufnahme sind:

1. der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse,
2. ein Zeugnis über sittlich gute Führung,
3. in der Regel das zurückgelegte 18. Lebensjahr,
4. bei Minderjährigen der Nachweis der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder des Vormunds.

Der Nachweis der sittlich guten Führung (Ziff. 2) ist durch ein Zeugnis der zuletzt besuchten Lehranstalt oder, falls der Eintretende im unmittelbar vorhergehenden Semester eine solche nicht besucht hat, durch ein Zeugnis der Obrigkeit seines letzten Aufenthaltsortes, bei unmittelbar vorangehender Militärzeit durch das militärische Führungszeugnis, zu erbringen. Ausländer haben überdies einen Pass oder Heimatschein vorzulegen. Zeugnisse in fremder Sprache müssen auf Erfordern in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

Die vorgelegten Zeugnisse verbleiben bis zum Abgang des Studierenden bei dem Rektorat.

Von der Aufnahme als Studierende ausgeschlossen sind die im aktiven Dienst stehenden Beamten, Lehrer und Offiziere, sowie die dem Gewerbebestand angehörenden Personen. Es steht ihnen jedoch frei, einzelne Vorlesungen und Übungen nach den für die Hospitanten bestehenden Bestimmungen zu besuchen.

Ordentliche Studierende.

Der Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse wird von solchen, welche als ordentliche Studierende eintreten wollen, durch das Reifezeugnis einer deutschen Oberrealschule, eines deutschen Real- oder humanistischen Gymnasiums oder einer diesen Schulen für das technische Studium von dem Ministerium gleichgestellten Lehranstalt des Deutschen Reichs*), erbracht.

Wer seine Vorbildung im Auslande erhalten hat, kann als ordentlicher Studierender aufgenommen werden, wenn er ein Reifezeugnis besitzt, das von dem Ministerium als gleichwertig mit den vorgenannten deutschen Reifezeugnissen anerkannt ist und das im Lande seiner Ausstellung zum Studium an einer Technischen Hochschule oder an einer Universität als ordentlicher Studierender berechtigt.

Für Ausländer ist weitere Bedingung, dass in ihrem Heimatland Angehörige des Deutschen Reichs mit einem der in Abs. 1 genannten

*) Bis auf weiteres sind gleichgestellt: die Reifezeugnisse der bayerischen Industrieschulen und der Gewerbeakademie in Chemnitz, jedoch ohne Anrecht auf Zulassung zu den Staatsprüfungen im Baufach.